

Laufende Geldleistung / Leistungsgerechte Vergütung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, KiföG M-V + OVG

Alle Geldleistungen und Positionen müssen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzeln aufgeführt und an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden.
(§ 3 SGB VIII + § 79 SGB VIII)



<u>Sachaufwand</u> (§ 23 SGB VIII Abs. 2.1.)	<u>Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung</u> (§ 23 SGB VIII Abs. 2.2.)
= Betriebsausgaben / Fixkosten (keine Einnahmen)	= Arbeitsleistung / steuerliche Einnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Verpflegungskosten - Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten - Ausstattungsgegenstände (z. B. Mobiliar, Feuerlöschmittel) - Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien) - teure Anschaffungen mit Abschreibungsermittlung - Fachliteratur - Hygieneartikel - Telekommunikationskosten - Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen (z. B. Hausratversicherung, Berufshaftpflicht) - Weiterbildungskosten - Fahrtkosten - Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z. B. Zoobesuch, kulturelle Veranstaltungen) - Stundenvergütung (z. B. Renovierung, Putzen, Einkauf, Kochen) 	<ul style="list-style-type: none"> - zeitlicher Umfang der Arbeitsleistung pro Kind - Anzahl und Förderbedarf der betreuten Kinder - Berufserfahrung / Arbeitsjahre - Qualifikation mit Möglichkeit zur Weiterqualifizierung - Fort- und Weiterbildungen für mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr (§ 20 KiföG M-V Abs. 1) unter Berücksichtigung von 5 Arbeitstagen jährlich (§ 17 KiföG M-V Abs. 1) - mittelbar pädagogische Arbeiten zweieinhalb Stunden wöchentlich (§ 14 KiföG M-V Abs. 4) - Verwaltungsaufwand - alleinverantwortliche Kinderbetreuung - bei Orientierung an TVöD-SuE → sachgerechte Begründung für Abweichungen (z. B. bezahlter Urlaub, Kuren) - gesetzlicher Mindestlohn nicht erst ab 5 Ganztagskinder pro Monat (§ 28 KiföG M-V Abs. 2) - besondere Betreuungszeiten (Randzeitenbetreuung, Nacht- und Wochenendbetreuung) - notwendige Rücklagenbildung für Krankheits- und Urlaubszeiten sowie Betreuungsausfälle - Einberechnung der Inflationsrate um 2,3 % (§ 26 KiföG M-V Abs. 2)
<p>Oder zur Vereinfachung die Betriebsausgabenpauschale vom BMF: Die Pauschale beträgt monatlich 300,00 € pro Ganztagskind bei 40 Stunden in der Woche. Für eine zeitanteilige Berechnung gibt es eine Formel vom BMF. ACHTUNG: In MV beträgt ein Ganztagsplatz bis zu 50 Stunden in der Woche. (§ 7 KiföG M-V Abs. 3)</p>	<p>Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. (§ 23 SGB VIII Abs. 2a.)</p>

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung:

§ 23 SGB VIII Abs. 2.3.

die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung** der Tagespflegeperson

§ 23 SGB VIII Abs. 2.4.

die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung**.